

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 2 PSDV Allgemeines

PSDV - Personenstandsdatenverordnung

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 20.12.2019

- 1. (1)Die Personenstandsbehörden dürfen auf Grund der Mitteilungspflichten nach§ 360 Abs. 5 ASVG nur jene Daten übermitteln, die im Rahmen des jeweiligen personenstandsrechtlichen Vorganges bekannt werden. Die eigenständige Ermittlung zusätzlicher Daten ist nicht zulässig.
- 2. (2)Die Mitteilung muss jedenfalls folgende Daten enthalten:
 - 1. 1.die Matrikenstelle (Eintragungsstelle) einschließlich der Nummer des personenstandsrechtlichen Vorganges,
 - 2. 2.das Beurkundungsdatum.
- 3. (3)Die Staatsangehörigkeit ist mitzuteilen, wenn sie der Personenstandsbehörde bekannt ist.
- 4. (4)Akademische Grade zählen zum Namen im Sinne dieser Verordnung.

In Kraft seit 12.09.2004 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$